



VEREINSSTATUTEN DES REITVEREINS HÖLZLI, OBERGERLAFINGEN

I. Wesen und Zweck des Vereins

Der Reitverein Hölzli Obergerlafingen & Umgebung wurde am 26. Oktober 1975 gegründet, zum Zweck von:

- a) Pflege einer der schönsten Sportarten
- b) Förderung der Beziehungen zwischen Mensch - Tier - Natur
- c) Pflege der Kameradschaft

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss der Reiter und Pferdefreunde von Obergerlafingen und Umgebung zu einem Reitverein
- b) Regelmässige Trainings auf dem Reitplatz des RV Hölzli
- c) Angebot von Winterkursen in einer Halle
- d) Durchführung von Sportveranstaltungen die auch für vereinsfremde Reiter sowie der Öffentlichkeit zugänglich sind
- e) Organisation von geselligen Vereinsanlässen und Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern

II. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Passiv- und Gönnermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
-
- a) Als Aktivmitglieder werden männliche und weibliche Personen aufgenommen, welche die Möglichkeit haben, mit Eigenen oder mit Pferden von Drittpersonen an Vereinsübungen und Vereinsritten teilzunehmen. Aktivmitglieder müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
 - b) Als Jugendmitglieder gelten Aktivmitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben

- c) Passiv- oder Gönnermitglieder kann werden, wer den Verein finanziell oder durch praktische Mithilfe unterstützt
- d) Ehrenmitglied. Wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, jedoch nicht vor mindestens sechs monatiger Tätigkeit als provisorisches Mitglied. Neumitglieder welche das Beitrittsgesuch nach der Generalversammlung und vor Ende Juli stellen, profitieren im selben Jahr noch vom Mitgliedertarif. Neumitglieder die das Gesuch erst nach Juli stellen, profitieren erst ab der Generalversammlung im nächsten Jahr vom Mitgliedertarif

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und ist verpflichtet, sich Ihren Bestimmungen zu unterziehen.

die Aktivmitglieder sind in allen Vereinsversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig.

Alle Mitglieder, sollten sich an Vereinstermine, wie Sportveranstaltungen die der RV Hölzli organisiert, Arbeiten am Vereinsplatz und an den angebotenen Trainingsmöglichkeiten aktiv beteiligen und mitwirken.

Die Jugendmitglieder haben nur beratende Stimme an den Versammlungen, sonst jedoch alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen Arbeiten, dessen Ehre gefährden oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren
- e) die Kommissionen

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich jeweils zu Beginn des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung

unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor der Versammlung erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Generalversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Vereinsstatuten oder deren Abänderungen
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
4. Bekanntgabe der Kassa- und Revisoren-Berichte, sowie Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung der ordentlichen Beiträge der Vereinsmitglieder
6. Genehmigung des Budget-Voranschlages
7. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitglieder
9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Kommissionen
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Aufnahme von Neumitgliedern
12. Jahresprogramm

Über Gegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur im Einverständnis der Versammlung Beschluss gefasst werden.

b) Vereinsversammlungen

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Kommissionen fallen.

Für die Wahlen und Abstimmungen bei den Generalversammlungen und Vereinsversammlungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sämtliche Wahlen finden in der Regel offen statt. Verlangt jedoch ein Dritter der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen
- b) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet immer das absolute Mehr der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- c) Anträge auf Statutenrevision oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen Anträge zu stellen, sowie über Vereinsangelegenheiten Aufschluss zu verlangen. Es ist der Versammlung freigestellt, Anträge aus dem Schosse der Versammlung sofort zur

Behandlung zu bringen oder sie dem Vorstand oder einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen. Dagegen müssen Anträge, die dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.

c) Vorstand

Zur Leitung des Vereins besteht ein Vorstand aus Aktivmitglieder in ungerader Anzahl, mindestens 3 Mitglieder sind Pflicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 200.-- zu beschliessen.

Der Vorstand erarbeitet zu Handen der Generalversammlung alljährlich das Budget aus.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein für die pflichtgemässe Ausübung seines Amtes verantwortlich.

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Überwachung der Handhabung der Statuten
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
3. Einberufung der General- und Vereinsversammlung
4. Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes
5. Anträge der Beitritts- und Austrittsgesuche, sowie Ernennung der Ehrenmitglieder zu Handen der Generalversammlung
6. Aufnahme von provisorischen Mitgliedern
7. Vorschläge für die Aufstellung oder Abänderung der Vereinsstatuten
8. Anträge an die Vereinsversammlung betreffend grösseren Vereins- und Sportveranstaltungen
9. Einladung und Organisation von Vereinsversammlungen
10. Alle hier nicht genannten Geschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit der Kommissionen fallen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

Präsident

Der Präsident leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Er erstellt die Traktanden-Listen und beruft die Versammlungen ein. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und führt eine rechtsverbindliche Unterschrift.

Vize-Präsident

Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Ihm stehen sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er ist verpflichtet die Bücher sauber und korrekt zu führen. Er ist dafür besorg, die Mitgliederbeiträge fristgerecht per Ende Jahr eingezogen zu haben. Alle anstehenden Rechnungen sind pünktlich zu begleichen. Er führt zu Händen des Vorstandes das Mitgliederverzeichnis. Er legt an der Generalversammlung die Abrechnung vor. Der Kassier kann zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Protokolle und sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten. Er erledigt die mit den Vereinsanlässen verbundene Werbung. Der Aktuar kann zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Hat Zugriff auf Socialmedia-Kanäle und hält diese aktuell. Er führt einen Kalender der Platzbenützung von Externen und publiziert diese regelmässig auf der Homepage. Er ist Ansprechperson für alle die den Platz benützen/reservieren möchten.

Sportchef

Der Sportchef gestaltet, dass gesamte Kurs und Trainingsprogramm des Vereins. Er organisiert über die Ausschreibungen, Anmeldungen, Gruppeneinteilungen die gesamten Kurse und Trainings. Er veröffentlicht sämtliche Kurs und Trainingsunterlagen auf der Homepage und den Socialmedia-Kanälen.

Platzwart

Der Platzwart führt eine Liste des Vereinsinventars und ist für den Zustand und die Vollständigkeit des Materials verantwortlich. Er ist verantwortlich, dass der Platz regelmässig gefahren und gepflegt wird. Er stellt dem Vorstand Antrag über die Ersetzung und Erweiterung des Materials. Er organisiert und koordiniert die Helfereinsätze auf dem Reitplatz und führt eine Einsatzliste der Mitglieder.

Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und übernehmen im Stellvertretungsfall die Funktion von Aktuar und Platzwart.

Trainer

Als Trainer kann nach Absprache mit dem Vorstand eine geeignete Person vom RV Hölzli eingesetzt werden. Der Trainer hat die Kurse und/oder Trainings nach bestem Wissen und Gewissen, als Vertreter des RV Hölzli durchzuführen. Der Trainer ist verantwortlich, dass die Kurs-Trainingskosten oder die Platzbenützungsgebühren eingezogen werden. Er ist verpflichtet dieses auf das Konto des RV Hölzli einzuzahlen oder dem Kassier gegen eine Quittung auszuhändigen.

d) Revisoren

Die von der Generalversammlung gewählten 2 Revisoren sind verpflichtet, die gesamte Verwaltung und Rechnungsführung alljährlich einer genauen Prüfung zu

unterziehen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstellen. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

e) Kommissionen

Zur Erfüllung von Spezialaufgaben kann der Vorstand eine Kommission bestellen. Diese Kommissionen haben die ihnen zugewiesenen Arbeiten im Rahmen der erhaltenen Aufträge und Kredite auszuführen und über die Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten.

V. Beiträge

Jedes Aktiv- und Jugendmitglied hat einen von der Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

VI. Versicherungen

Alle Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, sich privat zu versichern (Haftpflichtvers., Zusatzversicherung für den Gebrauch von fremden Pferde, etc.). Versicherungen seitens des Vereins bestehen nicht.

VII. Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und bei Teilnahme von mindestens der Hälfte der noch vorhandenen, stimmberechtigten Mitgliedern behandelt werden. Für die Auflösung sind zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich. Im Auflösungsfall bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung eines evtl. vorhandenen Vereinsvermögens.

Gerichtsstand: Obergerlafingen

Der Präsident:

Der Aktuar: